



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
Sportservice Vorarlberg GmbH**

1. Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen, die von der Sportservice Vorarlberg GmbH erbracht werden.

Der/die Kunde/in, Nutzer/in Auftraggeber/in nimmt mit Bestellung, Anmeldung, Auftragserteilung oder Buchung zur Kenntnis, dass der gegenständliche Geschäftsabschluss unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (und sofern zusätzlich vorhanden) weiterer produktbezogener Allgemeiner Geschäftsbedingungen erfolgt. Bei allenfalls abweichenden Bestimmungen gilt die in der jeweiligen produktbezogenen Bestimmung enthaltene Regel vorrangig. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen gelten nur, wenn sie schriftlich festgehalten wurden.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Zustandekommen des Vertrages

Die Bestellung/Buchung/Anmeldung stellt ein bindendes Angebot an die Sportservice Vorarlberg GmbH zum Abschluss eines Kaufvertrages dar. Der Vertrag kommt durch die Annahme dieses Angebots durch die Sportservice Vorarlberg GmbH zustande. Sofern die Sportservice Vorarlberg GmbH das Angebot nicht annehmen kann, wird der/die Kunde/in bzw. Nutzer/in informiert.

3. Miete von Räumlichkeiten

1. Bei Entfall einer Buchung ist die Sportservice Vorarlberg GmbH vom Nutzer bzw. der Nutzerin mindestens 14 Tage vorher zu verständigen, ansonsten ist das Entgelt für diese Buchung trotzdem fällig. Frühere Stornierungen ziehen keine Kosten nach sich.
2. Die Buchung umfasst die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten und der darin vorhandenen Einrichtung. Verpflegungsleistungen sind separat zu vereinbaren.
3. Für jede Beschädigung, die durch unsachgemäße Behandlung der gemieteten Räumlichkeit und sonstigen Infrastruktur an allen beweglichen und unbeweglichen Sachen seitens des Nutzers bzw. der Nutzerin entsteht, ist diese(r) haftbar, ebenso für verlorengegangene Einrichtungsgegenstände o.ä.. Alle Verluste, Beschädigungen und Defekte, verschuldet oder nicht, sind unverzüglich der Sportservice Vorarlberg GmbH zu melden.



4. Hallenordnung

Die Hallen der Sportservice Vorarlberg GmbH stehen allen BenutzerInnen als moderne Ausbildungsstätte des Sports zur Verfügung und verlangen daher im Interesse seiner Einrichtungen und vor allem der im Haus anwesenden SportlerInnen die Einhaltung gewisser Ordnungsregeln.

1. Dem Nutzer bzw. der Nutzerin stehen die schriftlich zu buchenden Sporthallen und sonstige Infrastruktur innerhalb der vertraglich geregelten Zeiten zur Verfügung. Der Nutzer bzw. die Nutzerin übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Trainingseinheit bzw. Veranstaltung.
2. Eine Weitergabe des Benützensrechtes durch den Nutzer bzw. die Nutzerin ist unzulässig.
3. Umkleieräume und Duschen können vom Nutzer bzw. der Nutzerin vor und nach den hier vereinbarten Trainingszeiten für eine angemessene Zeit beansprucht werden. Das Gleiche gilt für die Parkplätze rund um die Sportservice Vorarlberg GmbH.
4. Der (die) verantwortliche Übungsleiter(in) o.ä. hat frühestens zur vertraglich vereinbarten Beginnzeit (nicht früher) der jeweiligen Nutzungseinheit als Erste(r) die Sporthalle zu betreten und sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überzeugen. Er (sie) hat die Sporthalle spätestens pünktlich am Ende der vereinbarten Nutzungszeit als Letzte(r), nachdem er (sie) sich vom wiederhergestellten, ordnungsgemäßen Zustand der Halle überzeugt hat, zu verlassen.
5. Alle zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Räume, Geräte und Anlagen sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Der Nutzer bzw. die Nutzerin prüft vor Benützung die Sporthalle und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen bzw. die Verantwortliche sicher, dass allenfalls schadhafte Anlagen und Geräte nicht genutzt werden.
6. Für jede Beschädigung, die durch unsachgemäße Behandlung der gemieteten Sporthallen und sonstigen Infrastruktur an allen beweglichen und unbeweglichen Sachen seitens des Nutzers bzw. der Nutzerin entsteht, ist diese(r) haftbar, ebenso für verlorene Gegenstände, Sportgeräte o.ä.. Alle Verluste, Beschädigungen und Defekte, verschuldet oder nicht, sind unverzüglich der Sportservice Vorarlberg GmbH zu melden.
7. Die Benützung der Sporthallen samt Geräten und sonstiger Infrastruktur erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer bzw. die Nutzerin stellt die Sportservice Vorarlberg GmbH von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der BesucherInnen seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benützung der überlassenen Sporthalle und sonstiger Infrastruktur stehen. Der Nutzer bzw. die Nutzerin hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
8. Bei einer Raummiete außerhalb der üblichen Öffnungszeiten (werktags von 08:00 bis 22:00 und Samstag 08:00 bis 14:00) sind alle Türen – insbesondere die Zugänge ins Gebäude und in die gemieteten Räumlichkeiten - verschlossen zu halten. Der/die verantwortliche Trainer/in hat alle Mitglieder seiner Trainingsgruppe in die gemieteten Räumlichkeiten einzulassen und trägt die Verantwortung dafür, dass alle die Räumlichkeiten wieder verlassen.
9. Die Nutzung der Sporthallen und sonstiger Infrastruktur durch Kinder und Jugendliche ist nur unter Aufsicht eines volljährigen Trainers bzw. einer volljährigen Trainerin o.ä. zulässig.
10. Auf Ordnung und Sauberkeit in allen Hallen, Räumen, Toiletten und Waschräumen ist größter Wert zu legen. Für Abfälle stehen Abfallkörbe zur Verfügung.
11. Das Tragen von Fußball- oder sonstigen Stollenschuhen im Haus ist grundsätzlich nicht erlaubt.
12. Die Sporthallen dürfen nur mit Hallen-Sportschuhen (keine schwarzen Sohlen) betreten werden.



13. Kunst-, Bodenturn- und Gymnastikhalle dürfen von Aktiven nur mit Gymnastikschuhen, Socken oder barfuß und von TrainerInnen oder sonstigen, wenn nicht barfuß, in Socken oder Gymnastikschuhen, nur mit im Freien nicht benutzten Turnschuhen betreten werden.
14. Die Kampfsporthalle darf nur mit Gymnastikschuhen, Socken oder barfuß betreten werden.
15. Die Verwendung von chemischen Präparaten (Harz, Spray udgl.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen können, ist nur in Ausnahmefällen in Absprache mit der Sportservice Vorarlberg GmbH erlaubt.
16. Der Wasser- und Stromverbrauch ist auf das unerlässliche Mindestmaß zu beschränken.
17. In den Sporthallen dürfen keine Speisen und Getränke (außer in Sportflaschen) konsumiert werden.
18. Im gesamten Bereich des Sportzentrums besteht absolutes Rauchverbot.
19. Übergehörliches Lärmen und andere Ruhestörungen sind verboten.
20. Die Nutzung der Sporthallen und sonstiger Infrastruktur durch Kinder und Jugendliche ist nur unter Aufsicht eines volljährigen Trainers bzw. einer volljährigen Trainerin o.ä. zulässig.
21. Für die Einhaltung dieser Richtlinien sind die jeweiligen TrainerInnen und BetreuerInnen verantwortlich.
22. Für das Eigentum der NutzerInnen wird keine Haftung übernommen. Wertgegenstände können in der Verwaltung abgegeben oder in den dafür vorgesehenen Schließfächern deponiert werden.
23. Die Verwaltung behält sich vor, Gruppen oder Einzelpersonen, die gegen die Hallenordnung gröblich und wiederholt verstoßen, des Sportzentrums zu verweisen bzw. die Benützungsbewilligung zu entziehen.
24. Bei Entfall eines Termins ist die Sportservice Vorarlberg GmbH vom Nutzer bzw. der Nutzerin mindestens 14 Tage vorher zu verständigen, ansonsten ist das Entgelt für diesen nicht wahrgenommenen Termin trotzdem fällig.
25. Bei Stornierung von mehr als 50% der bei einer Jahres- oder Halbjahresmiete vereinbarten Nutzungszeiten ist eine Stornogebühr von 50% des vereinbarten Gesamtentgeltes fällig.
26. Dringenden Eigenbedarf teilt die Sportservice Vorarlberg GmbH dem Nutzer bzw. der Nutzerin mindestens 48 Stunden vorher mit und bietet ihm/ihr nach Möglichkeit einen Ersatz an. Sollte kein Ersatz möglich sein, wird kein Entgelt für diesen Termin verrechnet.
27. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Benützungsvereinbarung durch den Nutzer bzw. die Nutzerin kann diesem/dieser von der Sportservice Vorarlberg GmbH das Benützungsrecht vorzeitig und fristlos entzogen werden. Der Nutzer bzw. die Nutzerin ist dann zu einem Schadenersatz von 50% des Entgeltes für die Restlaufzeit der Vereinbarung verpflichtet.
28. Die Nutzungsberechtigung wird von der Sportservice Vorarlberg GmbH gegen jederzeitigen Widerruf erteilt.
29. Alle Trainer bzw. Verantwortliche haben bei einem Brandalarm dafür sorgen, dass die Halle in Richtung der Fluchtwegbezeichnung von allen Anwesenden zu räumen und den Hinweisen des Personals Folge zu leisten ist.



5. Kraftraum

Ergänzend zur Hallenordnung gelten für den Kraftraum zusätzlich die folgenden Bestimmungen.

1. Der Kraftraum darf nur von folgenden Athleten bzw. Vereinen benützt werden:
 - a. Kaderathleten des Vorarlberger Olympiakaders (olympisch und nichtolympisch)
 - b. Athleten mit einer gültigen Berechtigungskarte
 - c. Mitgliedern der Kooperationspartner der Sportservice GmbH
 - d. Schülern des Sportgymnasiums Dornbirn (unter Aufsicht des Trainers)
 - e. Vereine, die den Kraftraum gemietet haben
2. Die Benützung des Kraftraums ist nur mit entsprechender Berechtigungskarte erlaubt. Diese kann an der Rezeption gelöst werden und wird fallweise kontrolliert. Bei Vereinen gilt die Karte des Trainers.
3. Das Training von Gruppen (ab einer Größe von 5 Personen) muss durch den zuständigen Trainer überwacht und kontrolliert werden.
4. Die Benützung des Kraftraumes ist ohne Aufsicht erst ab dem 18. Lebensjahr gestattet.
5. Vereine, die den Kraftraum zu den von ihnen gebuchten Zeiten benützen, haben Vorrang.
6. Der Kraftraum darf nur mit sauberen Schuhen betreten werden.
7. Der Kraftraum ist in Ordnung zu halten und muss sauber und ordentlich verlassen werden. Benützte Geräte und Gewichte sind nach dem Training abzumontieren und an ihren dafür vorgesehenen Platz zu verstauen.
8. Im Kraftraum wird auf eigene Gefahr trainiert.
9. Die Sportservice Vorarlberg GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden und Verletzungen der im Kraftraum trainierenden Athleten.
10. Bei Nichteinhaltung der oben genannten Regeln können Gruppen oder Personen von Mitarbeitern der Sportservice GmbH des Kraftraumes verwiesen werden.
11. Die Benützung des Kraftraums setzt die Teilnahme an einer jährlich stattfindenden Schulung über die Nutzungsregeln voraus.

6. Hotellerie

Für Hotelbuchungen gelten die vom Fachverband Hotellerie (hotelverband.at) herausgegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

7. Ausbildungen und sonstige Veranstaltungen

1. Storno-Bedingungen
 - a. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, teilen Sie uns dies unbedingt schriftlich mit.
 - b. Bei Abmeldung weniger als 14 Wochentage vor Veranstaltungsbeginn (Datum des Eingangsstempels bzw. Maileingangs) wird eine Stornogebühr von 50 % verrechnet.
 - c. Bei Abmeldung am Veranstaltungstag, Stornierung nach Veranstaltungsbeginn oder Nichterscheinen kann keine Rückzahlung gewährt werden.
 - d. Die Nichtinanspruchnahme einzelner Einheiten führt zu keiner Reduktion des Gesamt-Rechnungsbetrages.



2. Recht am eigenen Bild: Der Sportservice Vorarlberg GmbH bzw. der Landesinitiative Vorarlberg >>bewegt räumt der/die Teilnehmer/in das Recht ein, Bild-, Ton- und Filmaufnahmen, die im Rahmen einer Ausbildungsveranstaltung erstellt werden, für Kommunikationsmaßnahmen zu verwenden. Der Einräumung dieses Rechts kann jederzeit schriftlich widersprochen werden. Ebenso ist es der Sportservice Vorarlberg GmbH bzw. der Landesinitiative Vorarlberg >>bewegt gestattet, die Namen der Absolventen öffentlich zu kommunizieren.
3. Datenschutz: Persönliche Daten (vor allem Kommunikationsdaten) werden mit Ausnahme der oben genannten Fälle ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben.

8. Beratungsleistungen

Beratungsleistungen werden von der Sportservice Vorarlberg GmbH ua im Management von Verbänden oder Vereinen und der Trainingsplanung erbracht.

1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Sportservice Vorarlberg GmbH auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Beratungstätigkeit bekannt werden.
2. Die Urheberrechte an den von der Sportservice Vorarlberg GmbH und ihren MitarbeiterInnen und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei der Sportservice Vorarlberg GmbH. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung der Sportservice Vorarlberg GmbH zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung der Sportservice Vorarlberg GmbH – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
3. Die Sportservice Vorarlberg GmbH haftet dem Auftraggeber für Schäden nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von der Sportservice Vorarlberg GmbH beigezogene Dritte zurückgehen.
4. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
5. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der Sportservice Vorarlberg GmbH zurückzuführen ist.
6. Sofern die Sportservice Vorarlberg GmbH das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die Sportservice Vorarlberg GmbH diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.



9. Sportmedizin & Leistungsdiagnostik

1. Eine Stornierung oder Verschiebung des Untersuchungs- oder Testtermins ist bis 48 Stunden vor dem Termin kostenlos. Absagen und Verschiebungen können telefonisch, per E-Mail oder per SMS eingebracht werden.
2. Bei einer Verschiebung innerhalb von 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin kann eine Stornogebühr von 50% verrechnet werden. Bei einer Stornierung weniger als 48 Stunden vor einem vereinbarten Termin werden 50% des Untersuchungspreises verrechnet, bei einer Stornierung weniger als 24 Stunden vor einem vereinbarten Termin werden 100% des Untersuchungspreises verrechnet.
3. Sollte ein Termin ohne Ankündigung nicht in Anspruch genommen werden, wird eine Stornogebühr von 100% des Untersuchungspreises fällig.
4. Eine Ausbelastung im Rahmen einer (sportmedizinischen) Leistungsdiagnostik kann nur dann erfolgen, wenn zuvor im Sportmedizinischen Institut eine sportmedizinische Abklärung der Belastungsverträglichkeit vorgenommen wurde. Mitgebrachte Atteste werden generell nicht anerkannt.
5. Die Sportservice Vorarlberg GmbH schließt gegenüber dem Kunden jegliche Haftung für Schäden aus, die nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

10. Physiotherapie & Massage

Physikalische Therapieformen sind bei Beachtung der Kontraindikationen nebenwirkungsarm. Es kann aber ausnahmsweise vorkommen, dass trotz gewissenhafter und dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechender Durchführung der Therapie verschiedene Behandlungen nicht vertragen werden, oder Komplikationen auftreten. Sollten sich im Verlauf der Therapieserie Probleme oder weitere Fragen ergeben, unverzüglich entweder der/die behandelnde Physiotherapeut/in oder der/die behandelnde Arzt/Ärztin informiert werden. Die Sportservice Vorarlberg GmbH schließt gegenüber dem Kunden jegliche Haftung für Schäden aus, die nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

Folgende Nebenwirkungen/Komplikationen können auftreten:

1. Allgemein (gilt für alle physikalischen Therapien): Müdigkeit, Herz-Kreislaufregulationsstörungen (Blutdruckabfall oder -anstieg), Stürze
2. Hautunverträglichkeit (Elektro- und Hydrotherapie, Massage): juckende Ausschläge, Verätzungen, Verbrennungen, Allergien, Medikamentenunverträglichkeit
3. Verletzungen der behandelten Strukturen (Bänder, Gelenkkapseln, Sehnen, Knorpel, Knochen, Gelenke, Gefäße, Nerven, Muskeln) während der aktiven und/oder passiven Bewegungstherapie, Verletzung durch von Ihnen fallengelassene Gewichte bei der medizinischen Trainingstherapie. Auftreten von blauen Flecken (Hämatomen)
4. Verstärkung von Schmerzen



11. Ernährungsberatung

1. Eine Stornierung oder Verschiebung des Beratungstermins ist bis 48 Stunden vor dem Termin kostenlos. Absagen und Verschiebungen können telefonisch, per E-Mail oder per SMS eingebracht werden.
2. Bei einer Verschiebung innerhalb von 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin kann eine Stornogebühr von 50% verrechnet werden. Bei einer Stornierung innerhalb von 48 Stunden vor einem vereinbarten Termin werden 50% der gebuchten Beratungsleistung verrechnet.
3. Sollte ein Termin ohne Ankündigung nicht in Anspruch genommen werden, wird eine Stornogebühr von 100% der gebuchten Beratungsleistung fällig.
4. Bei Beratungspaketen mit einem Pauschalpreis wird als Stundensatz für die Berechnung der Stornogebühr EUR 60,-- angesetzt.

12. Werbung

Der Kunde stimmt mit seiner Bestellung zu, gelegentlich Post, e-Mail oder telefonisch über Produkte der Sportservice Vorarlberg GmbH informiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit durch e-Mail an info@sportservice-v.at oder Tel. +43557224465 widerrufen werden.

13. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile Dornbirn. Als Gerichtsstand wird das örtlich und sachlich für den Sitz der Sportservice Vorarlberg GmbH zuständige Gericht vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht.